

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Südtirol-Dokumentation

Weinberger, Gerhard

Wien, [1992]

Dokument 14 EntschlieÙung des Nationalrates vom 9. Juni 1988

Entschließung des Nationalrates vom 9. Juni 1988

Entschließungsantrag
der Abgeordneten Dr. Jankowitsch, Dr. Steiner, F. Meissner-Blau
und Kollegen
betreffend Maßnahmen zur Sicherung der völkerrechtlichen Verankerung
des „Südtirol-Pakets“

In Anwendung des zwischen Österreich und Italien vereinbarten „Operationskalenders“ genehmigt der Nationalrat den Vertrag betreffend die Abänderung des Artikels 27 lit. a des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien. Nach Auffassung des Nationalrates umfaßt der sachliche und zeitliche Anwendungsbereich dieses sogenannten „IGH-Vertrages“, den er als einen wesentlichen Bestandteil der völkerrechtlichen Verankerung des „Südtirol-Pakets“ betrachtet, nicht nur das Pariser Abkommen vom 5. 9. 1946 als solches, sondern auch die sich aus diesem Abkommen ergebende spätere Übung bei seiner Anwendung, die vor allem in dem zwischen Österreich und Italien akkordierten „Südtirol-Paket“ von 1969 besteht. Durch den „IGH-Vertrag“ wird das „Paket“ mit allen in seiner Durchführung im Einvernehmen mit den Vertretern der Südtiroler Bevölkerung erlassenen Normen verstärkt geschützt.

Dazu kommt, daß Österreich und Italien Mitglieder einer Reihe von internationalen Instrumenten, insbesondere der Menschenrechtsaspekte der Vereinten Nationen, sind, die gleichfalls der Stellung der Südtiroler Bevölkerung zugute kommen.

Die Bundesregierung ist bei Anwendung des „IGH-Vertrages“ zu ersuchen, diese Interpretation als österreichischen Standpunkt zu vertreten und danach auch gegebenenfalls zu handeln.

Durch die parlamentarische Genehmigung des „IGH-Vertrages“ wird ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des „Südtirol-Pakets“ gesetzt. Vor Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag ist jedoch zu prüfen, ob von italienischer Seite allen Punkten des „Pakets“ Rechnung getragen wurde.

Aus diesen Überlegungen und unter Bedachtnahme auf die Schutzfunktion Österreichs für Südtirol stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, sich die Auffassung des Nationalrates zu eigen zu machen, wonach dem Vertrag betreffend die Abänderung des Artikels 27 lit. a des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung

von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien als Schutzobjekt unter anderem auch alle im Zuge der Paketdurchführung erlassenen Maßnahmen, insbesondere Gesetze und Durchführungsbestimmungen, zugrundeliegen, und

2. Die Bundesregierung wird darüber hinaus ersucht, vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem oben erwähnten Vertrag die Durchführung des „Südtirol-Pakets“ im Einvernehmen mit den Vertretern Südtirols auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und dem Nationalrat über das Ergebnis dieser Prüfung zum ehestmöglichen Zeitpunkt – jedenfalls vor Abgabe der Streitbeendigungserklärung – Bericht zu erstatten.